

ZBB 2019, 411

BGB § 675f Abs. 5 Satz 1, § 312a Abs. 4 Nr. 2

Zu Entgelten für Bareinzahlungen und Barauszahlungen am Bankschalter

BGH, Urt. v. 18.06.2019 – XI ZR 768/17 (OLG München), BB 2019, 2177 = WM 2019, 2161 = ZIP 2019, 2201 +

Amtliche Leitsätze:

1. Die Bepreisung von Bareinzahlungen und Barauszahlungen am Bankschalter ohne eine Freipostenregelung ist als solche nicht generell, d. h. unabhängig von der konkreten Ausgestaltung des Preis- und Leistungsverzeichnisses, unzulässig (Aufgabe der Senatsur. v. 30. 11. 1993 – XI ZR 80/93, BGHZ 124, 254, 256 ff. = ZIP 1994, 21, und v. 7. 5. 1996 – XI ZR 217/95, BGHZ 133, 10, 12 ff. = ZIP 1996, 1079).

2. § 675f Abs. 5 Satz 1 BGB enthält kein zahlungsdienstrechtliches Verbot einer Entgeltkontrolle. Vielmehr bleiben insoweit die allgemeinen Regeln anwendbar. Hierzu gehört betreffend die Bareinzahlungen auf ein debitorisches Girokonto im Verkehr mit Verbrauchern auch § 312a Abs. 4 Nr. 2 BGB.

ZBB 2019, 412

3. Gem. § 312a Abs. 4 № 2 BGB sind nur solche Kosten umlagefähig, die unmittelbar durch die Nutzung des Zahlungsmittels entstehen (transaktionsbezogene Kosten). Gemeinkosten, deren Anfall und Höhe von dem konkreten Nutzungsakt losgelöst sind, sind nicht umlagefähig.